

STATUTEN VEREIN ST. OTMARSHEIM

Art. 1

Unter dem Namen «St. Otmarsheim» besteht mit Sitz in Wil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt Lehrlingen und alleinstehenden Männern günstige Wohnmöglichkeiten zu bieten. Das Otmarsheim wird nach christlichen und sozialen Grundsätzen geführt. Ein direkter Geschäftsgewinn wird nicht beabsichtigt.

Art. 3

Zur Erreichung des Zwecks bedient sich der Verein folgender Mittel:

- a) Betrieb und Führung des Otmarheims für Lehrlinge und alleinstehende Männer in Wil, wobei die Mietzinsen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bewohner Rechnung tragen sollen
- b) Anstellung von geeignetem Personal für die Führung des Heimes
- c) Erlass von Richtlinien für die zweckmässige Führung des Heimes

Art. 4

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die sich zur Zielsetzung des Vereins bekennt und diese unterstützen will.

Art. 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mittels schriftlichem Beitrittsgesuch an den Vorstand. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirkung per Ende des Geschäftsjahres.

Der Austritt wird als erklärt betrachtet, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 7

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Beiträge öffentlicher Institutionen
- Mietzinseinnahmen
- Kapitalgewinne / -zinsen
- Vermächnisse und Schenkungen

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Betriebskommission

Art. 9

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, zu der eine Einberufungsfrist von 20 Tagen einzuhalten ist.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme für den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen und Obliegenheiten:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Wahl der Betriebskommission
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Liegenschaften, Vornahme von Neubauten und baulichen Veränderungen, welche den Betrag von CHF 20'000.— übersteigen
- g) Beschlussfassung über die Beschaffung erforderlicher finanzieller Mittel
- h) Grundsätzliche Entscheidungen über die Führung des Heimes
- i) Statutenänderungen
- j) Beratung und Entscheidung aller grundsätzlichen Angelegenheiten, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- k) Festsetzung des Jahresbeitrages

Art. 11

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er besteht aus dem **Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie je einem Delegierten der politischen Gemeinde Wil, der katholischen und der evangelischen Kirchgemeinde Wil**. Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, wobei der Vorstand aus sieben bis neun Mitgliedern bestehen soll.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt auch die Vertretung des Vereins, soweit dafür nicht die Generalversammlung zuständig ist.

Art. 12

Der **Präsident** leitet den Verein und beruft die Versammlungen und Kommissionssitzungen ein. Er erstellt die Traktandenliste und führt die Verhandlungen.

Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten mit denselben Kompetenzen.

Der **Aktuar** protokolliert alle Sitzungen und die Generalversammlung; ferner führt er das Vereinsarchiv.

Der **Kassier** sorgt für die Einnahme der Mitgliederbeiträge und führt die Rechnung sowie die Mitgliederliste; ferner überwacht er die Kassaführung des Heimes

Art. 13

Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident einerseits sowie der Aktuar oder der Kassier andererseits kollektiv zu zweien.

Art. 14

Die **Revisionsstelle** prüft die Jahresrechnung und die Bilanz mit den entsprechenden Unterlagen und erstattet der Generalversammlung hierüber Bericht. Sie wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15

Die **Betriebskommission** entlastet den Vorstand und übt die ihm vom Vorstand übertragenen Kompetenzen aus. Er unterstützt die Heimleitung und bildet das Bindeglied zwischen ihr und dem Vorstand. Sie bespricht die Mietverhältnisse, die Hausordnung und die aktuellen Fragen/Probleme des Heimes.

Der Betriebskommission gehören mindestens drei Vorstandsmitglieder an. Die Heimleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Die Betriebskommission wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden. Für die Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

Art. 17

Bei Auflösung des Vereins sind die Einlagen der politischen Gemeinde Wil sowie der katholischen und evangelischen Kirchgemeinde Wil vorweg und anteilmässig nach Möglichkeit diesen Institutionen zurückzuvorgüten. Ein allfällig noch vorhandenes Restvermögen ist ausschliesslich für soziale Zwecke zu verwenden. (z. B. Kolping-Familie)

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom, 19. September 2001 besprochen und ersetzen die Statuten in der Version vom 28. Februar 1969. Es wurde einstimmig beschlossen, die Statuten in dieser Form den Korporationen bis 19. Dezember 2001 zur Vernehmlassung zuzustellen. Ausser der Ergänzung zu Art. 17 sind keine Änderungsanträge eingegangen. Die Statuten gelten somit als genehmigt.

Verein St. Otmarsheim, Wil

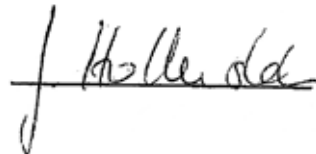
Wil, 3. Dezember 2003

Der Präsident



R. Elser

Die Aktuarin



G. Hollenstein